

Auszeichnungen belegte vorbildliche Brandschutzeinrichtungen zu haben, versetzen den Gast in einen Zustand der Scheinsicherheit, die gerade die notwendige Mitsorge und den Grad der Mitverantwortung eher herabsetzen als stärken.

Daß derartige Befürchtungen durchaus ihre Berechtigung haben, beweist ein Blick in die Unfallstatistik des Straßenverkehrs.

In der FAZ konnte man lesen:

„Trotz aller Bemühungen um die Verkehrssicherheit steigt die Zahl der Unfälle und Toten auf den Straßen der Bundesrepublik“. Dies trotz hervorragender Straßen, Autos, die technisch zu den besten der Welt gehören und heute nicht nur über Knautschzonen, sondern auch über Antiblockiersystem, Antischlupfregelung, Airbag und Allradantrieb verfügen. Wenn hier trotz eines Höchstmaßes an technischen Vorkehrungen die Unfallzahlen steigen, erhebt sich die Frage nach den Ursachen für diese Entwicklung. Das sind Rüpelei, Raserei, falsches Überholen, zu wenig Sicherheitsabstand, nichtangemessene Geschwindigkeiten. Kurz: menschliches Fehlverhalten.

### Schlußwort

Abschließend sei bemerkt: Wenn die Brandschäden – und zwar nicht nur in der Gastronomie – so stark angestiegen sind, wie dies von Fachleuten behauptet wird, dann stimmt dies nachdenklich. Nachdenklich deshalb, weil man unterstellen kann, daß man in der Bundesrepublik Deutschland wohl über fast perfekte Vorschriften und Überwachungsverfahren verfügt und darüber hinaus über wirksame Brandschutzeinrichtungen, eine ausgezeichnete Löschtechnik und vor allem über hervorragend ausgebildetes Personal bei Berufs- und freiwilligen Feuerwehren, die ihrerseits in einem Rettungssystem, das in bezug auf Ausrüstung, Modernität, Konzeption und Schlagkraft als beispielhaft in der gesamten Welt anerkannt ist. Daher muß ergründet werden, wo die Ursachen für die permanente Zunahme an Schadensfällen liegen.

Eine sich ständig vermehrende Flut von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlassen, Empfehlungen sowie von häufig umstrittenen Ermessensentscheidungen hilft hier nicht weiter.

Der Schutz vor Bränden allgemein, insbesondere im Hotel- und Gaststättenbereich, ist zweifelsohne eine schwierige Aufgabe. Diese Aufgabe wird von der Branche mit der ihr zukommenden Bedeutung, mit großer Sorgfalt und mit großem Ernst angegangen. Dies umso mehr, da sich gezeigt hat, daß bürokratischer Perfektionismus auch nicht weiterhilft.

Aus diesen Gründen muß offen über die Bewährung und Notwendigkeit aller derzeit bestehenden Brandschutzvorschriften diskutiert werden, und zwar nicht nur allein im Kreis von Brandschutzexperten, sondern auch im Kreis mit den von derartigen Maßnahmen betroffenen Personen.

Dem Gastgewerbe geht es um optimalen Schutz der Gäste und seiner Mitarbeiter, wobei versucht werden muß, Wirksamkeit und Notwendigkeit entsprechender Brandschutzbestimmungen in Einklang zu bringen. An der Lösung dieser so wichtigen Fragen sollten alle Beteiligten „partnerschaftlich“ zusammenarbeiten. Das Hotel- und Gaststättengewerbe bietet hierzu seine Mitarbeit an.

# Brandschutzordnungen

## Eine Erläuterung zur DIN 14 096

Egbert Wodrich

### Einleitung

Die Brandschutzordnung ist eine organisatorische Brandschutzmaßnahme des Betreibers einer baulichen Anlage, die sich an Personen richtet, welche in dem Gebäude wohnen, dort tätig sind oder sich vorübergehend dort aufhalten. Die Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und für das Verhalten im Brandfalle, die auf die einzelne bauliche Anlage – das Objekt – abgestimmt sind. Hierdurch soll ein vorbestimmbares Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen bewirkt werden.

Brandschutzordnungen können aufgrund baurechtlicher Vorschriften, z. B. für Warenhäuser, oder aufgrund von Versicherungsvorschriften erforderlich werden, weil es wegen der Gefährdung vieler Menschen oder wegen besonderer Brandgefahren einer festgelegten Regelung im Brandfalle bedarf. Brandschutz-

ordnungen können aber auch vom Betreiber einer baulichen Anlage allein wegen seiner Fürsorgepflicht erlassen werden, so z. B. für öffentliche Gebäude wie Krankenhäuser, Altersheime oder Schulen. Unabhängig von dem jeweiligen Anlaß sollten jedoch Ausarbeitungen von Brandschutzordnungen den nachfolgend beschriebenen Regeln der DIN 14 096 entsprechen.

### Gründe für die Normung

Die Notwendigkeit einer Normung ergab sich aus der in der Vergangenheit unterschiedlichen Gestaltung des Inhaltes und des Aufbaus der Brandschutzordnungen. Hierbei unterschieden sich diese gelegentlich sogar innerhalb eines Betriebes erheblich voneinander. Auch waren die dabei verwendeten Begriffe z. T. ungenau, weil entsprechende Definitionen dafür fehlten; sie waren also auch fachlich nicht immer eindeutig.

Um nunmehr Einheitlichkeit herzustellen, wurden Regeln für Form, Inhalt und Um-

fang in der DIN 14 096 erarbeitet, nach denen Brandschutzordnungen aufzustellen sind. Mit der Normung soll erreicht werden, daß Brandschutzordnungen gleich aufgebaut sind, um einheitlich und zielgerichtet Hinweise für das Verhalten im Brandfalle zu geben. Dabei gliedert sich die Norm in drei Teile und entspricht damit auch der Gliederung von Brandschutzordnungen in die Teile A, B und C; hierzu später nähere Erläuterungen.

Gleichzeitig wird mit dieser Norm auch dem Verfasser einer Brandschutzordnung ein Regelwerk in die Hand gegeben, mit dem er einen Überblick erhält, welche Regeln und Formulierungen für seinen Bereich anwendbar sind; hierzu siehe die beispielhafte Darstellung einer Brandschutzordnung (siehe Bild 1 Seite 81 und Seite 82).

### Aufbau der Norm

Der Teil A der Brandschutzordnung wird im Teil 1 der Norm beschrieben und ist ein allgemein gehaltener Teil mit allgemein

Egbert Wodrich, Brandamtman,  
Berliner Feuerwehr

gültigen Regeln. Er soll innerhalb einer baulichen Anlage alle sich dort aufhaltenden Personen ansprechen und ist insbesondere an den Stellen als Aushang zu verwenden, an denen die Mehrzahl der Nutzer häufig vorbeigehen oder verweilen, wie z. B. in der Nähe von Treppen und Aufzügen (Bilder 2 und 3 Seite 81).

Der Teil B der Brandschutzordnung wird im Teil 2 der Norm beschrieben und richtet sich an alle die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten. Dies sind z. B. Beschäftigte oder auch Heimbewohner. Dieser Teil enthält über den allgemeinen Teil A hinaus zusätzliche Anweisungen für alle Personen, denen keine besonderen Aufgaben für den Gefahrenfall zugewiesen wurden. Diese Anweisungen können als Merkblatt oder Broschüre zusammengestellt sein und sollen zur frühzeitigen Information an gut zugänglichen Stellen ausliegen oder dem Einzelnen übergeben werden.

Der Teil C der Brandschutzordnung wird im Teil 3 der Norm beschrieben und wendet sich an Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus noch besondere Brandschutzaufgaben haben, wie z. B. Leitende Angestellte, Sicherheitsingenieure, Brandschutzbeauftragte oder andere Betriebsangehörige mit Sonderfunktionen. Deshalb werden hier insbesondere Anweisungen genannt, die nur für diese einzelnen Personen oder für eine bestimmte Personengruppe gelten, damit sie dann zweckentsprechend angewendet werden.

#### **Erläuterungen zum Teil A der Brandschutzordnung**

Für den Teil A ist das Längsformat DIN A 4 oder A 5 (nach DIN 476) zu verwenden; dabei muß der als Aushang benutzte Teil einen 10 mm breiten roten Rand haben. In der Schriftgröße ist zu unterscheiden zwischen der Überschrift „Verhalten im Brandfall“; den Schlagworten und dem Text; Überschrift und Schlagworte werden dadurch hervorgehoben und erleichtern so das schnelle Auffinden einzelner Textpassagen. Bei der Verwendung des Formates A 5 darf die Schrift entsprechend kleiner gehalten werden.

Unter der Nr. 4.2.3 der Norm wurde festgelegt, welche Begriffe in welcher Reihenfolge zu verwenden sind (Bild 1 Seite 81). Dabei sind Überschriften und Schlagworte entsprechend der Vorlage zu verwenden, ausgenommen hiervon ist der Abschnitt der Brandverhütung, wenn dafür keine Regelungen vorgesehen sind. In den anderen Absätzen sind die Schlagworte auf der linken Hälfte des Formates anzuordnen und auf der rechten Hälfte die jeweils zutreffenden Texte dem Schlagwort zugeordnet. Auch dürfen an

Stelle des Textes entsprechende Symbole verwendet werden, jedoch keine zusätzlichen Schlagworte, Texte oder auch graphische Zeichen. Sind für bestimmte bauliche Anlagen fremdsprachige Texte erforderlich, so empfiehlt die Norm analog zum Vorgenannten, Aushänge in den jeweiligen Landessprachen; ein zwei- oder mehrsprachiger Aushang ist unzulässig.

#### **Erläuterungen zum Teil B der Brandschutzordnung**

Die Brandschutzordnung Teil B ist, wie bereits erläutert, für Personen bestimmt, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, denen aber keine besonderen Aufgaben zur Gefahrenabwehr von der Geschäftsleitung des Hauses übertragen wurden. Der Umfang dieses Teiles richtet sich nach der Art des Gebäudes und nach den davon ausgehenden Gefahren, er kann daher für jede bauliche Anlage verschieden sein; der Inhalt ist in Form von Merkblättern, Broschüren o. ä. zusammenzufassen. Es hat sich als nützlich erwiesen, wenn derjenige Personenkreis, an den sich dieser Teil richtet, davon jeweils ein Exemplar zur persönlichen Unterrichtung erhält, dessen Empfang, insbesondere im Hinblick auf spätere Änderungen zur Aktualisierung, bestätigt werden sollte.

Der Teil B soll das Format DIN A 4, A 5 oder A 6 haben, wobei Schrift und graphische Gestaltung freigestellt sind. Der Text jedoch muß eindeutig und leicht zu erfassen und auf den anzusprechenden Personenkreis abgestimmt sein. Dabei dürfen neben dem deutschen Text auch fremdsprachige Übersetzungen eingefügt sein, sie müssen sich aber voneinander deutlich abheben; auch dürfen anstatt des Textes Symbole verwendet werden.

Der Inhalt des Teiles B wird durch Überschriften in Abschnitte gegliedert, deren Reihenfolge festgelegt wurde. Die Norm gibt dabei die erforderliche Aufzählung, zusätzliche Überschriften sind nicht zulässig, nichtzutreffende können entfallen.

Folgende Überschriften können verwendet werden:

- a) Brandschutzordnung
- b) Brandverhütung
- c) Brand- und Rauchausbreitung
- d) Flucht- und Rettungswege
- e) Melde- und Löscheinrichtungen
- f) Verhalten im Brandfall
- g) Brand melden
- h) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- i) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln

und auch für die Texte gibt die Norm entsprechende Empfehlungen –

zu a) – hier soll der Teil A der Brandschutzordnung z. B. als Deckblatt verwendet werden;

zu b) – l) siehe hierzu DIN 14 096 Teil 2 sowie die nachfolgende beispielhafte Darstellung.

#### **Erläuterungen zum Teil C der Brandschutzordnung**

Der Teil C der Norm wendet sich ausschließlich an Personen innerhalb der baulichen Anlage, denen die Geschäftsleitung des Hauses besondere Aufgaben für den Gefahrenfall zugewiesen hat, z. B. Leitende Angestellte, Brandschutz- oder Sicherheitsbeauftragte, Aufsichtspersonal, Haus- oder Betriebsfeuerwehr, Pförtner o. ä. Der Umfang des Teiles C richtet sich nach der Art des Gebäudes, den von ihm ausgehenden Gefahren sowie nach den zu übertragenden Aufgaben. Der Inhalt ist auf die einzelne Aufgabe auszurichten und sollte als persönliche Unterlage den Einzelnen zur Verfügung stehen. Auf die notwendige Aktualisierung dieser Sonderanweisung muß besonders hingewiesen werden, damit sich keine Unzulänglichkeiten im Ablauf der Gefahrenabwehr ergeben.

Der Teil C soll das Format DIN A 4, A 5 oder A 6 haben, wobei Schrift und graphische Gestaltung freigestellt sind. Der Text muß jedoch eindeutig und leicht zu erfassen und auf das entsprechende Aufgabengebiet abgestimmt sein. An Stelle des Textes dürfen auch Symbole verwendet werden. Erforderliche Pläne oder Zeichnungen dürfen auch das Format DIN A 3 haben.

Auch der Inhalt des Teiles C ist wieder durch Überschriften in Abschnitte zu gliedern, deren Reihenfolge festgelegt wurde, aber den jeweiligen Aufgaben entsprechend anzupassen ist. Auch hier sind nur solche Überschriften zu verwenden, die für den Einzelfall zutreffen. Die Norm gibt dafür eine Aufzählung. Die Abschnitte sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Texten, Plänen, Zeichnungen o. ä. zu ergänzen, wobei die Norm ergänzende Texte empfiehlt. Folgende Überschriften sind vorgesehen:

- a) Brandverhütung
- b) Alarmierung
- c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte
- d) Löschmaßnahmen
- e) Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Je nach Art und Größe einer baulichen Anlage kann im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde auf die Erstellung der Teile B und/oder C verzichtet werden.

**Bild 1**  
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 Teil 1  
(Beispielhafte Darstellung mit Anmerkungen)

## Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

---

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

In Sicherheit bringen

Löschversuch unternehmen

☎ Feuerwehr 112

---

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

---

Türen schließen

 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

---

Keinen Aufzug benutzen

---

Auf Anweisungen achten

---

Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

Dieser Abschnitt ist nur zu verwenden, sofern entsprechende Regelungen vorgesehen sind

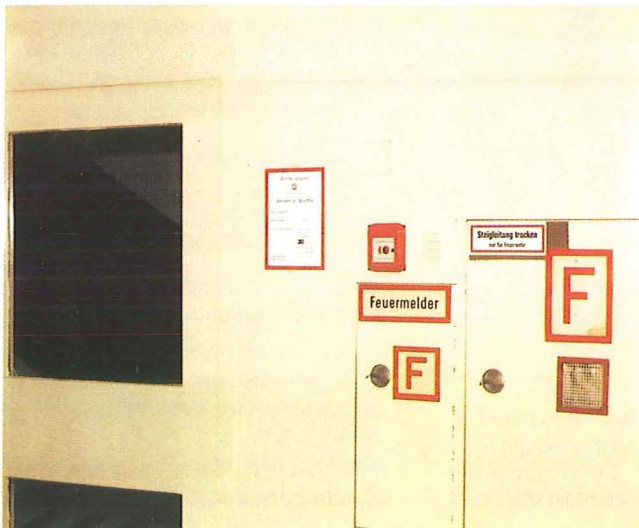
Diese Überschrift muß immer verwendet werden

Diese Schlagworte müssen immer verwendet werden

Diese Texte müssen immer verwendet werden

Diese Texte sind immer zu verwenden, wenn entsprechende Einrichtungen vorhanden sind

**Bild 2** Aushangbeispiel für eine Brandschutzordnung Teil A



**Bild 3** Aushangbeispiel für eine Brandschutzordnung Teil A





## Zusammenfassung

Brandschutzordnungen sind wichtige organisatorische Regeln für den Brandfall. Sie sollen bereits auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen und auf deren Beseitigung hinwirken (Brandverhütung); sie sollen aber auch die Nutzer vorzeitig auf den Gefahrenfall vorbereiten, damit diese dann sinngemäß handeln und so einem panikartigen Verhalten entgegengewirkt wird (Verhalten im Brandfall).

Das Bestehen einer Brandschutzordnung allein reicht jedoch nicht aus, um das erhoffte Verhalten zu garantieren, sondern sie sollte durch Übungen ergänzt werden. Eine notwendige Voraussetzung für die Beachtung und Wirksamkeit von Brandschutzordnungen ist deren Fortschreibung. Ihr sollte der Betreiber der baulichen Anlage bei baulichen, betrieblichen und organisatorischen Änderungen besondere Aufmerksamkeit widmen.

## Beispielhafte Darstellung einer Brandschutzordnung

### BRANDSCHUTZORDNUNG FÜR DAS WARENHAUS „XYZ“

DIESE BRANDSCHUTZORDNUNG BESTEHT  
AUS DEN TEILEN A, B UND C

STAND:

Teil A nach DIN 14 096 Teil 1:



### Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096 Teil 2 (Beispielhafte Darstellung)

#### Vorwort

Diese Brandschutzordnung gilt für das Warenhaus „XYZ“  
1000 Berlin 00 (Ortsteil), Sesamstraße 14

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter des Hauses und gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das Verhalten im Brandfall. Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen

Regeln sollen dazu beitragen, die Kunden, die Mitarbeiter und die Firma vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

Informieren Sie sich schon jetzt über die in Ihrer Nähe befindlichen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen.

#### Brandverhütung\*)

Im Warenhaus gilt Rauchverbot (Raucherlaubnis besteht lediglich für die Räume „XXX“). Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist ebenfalls

untersagt, bei notwendigen Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Die Verwendung gasbetriebener Geräte ist untersagt, elektrische Geräte sind nur unter Aufsicht zu betreiben.

Brennbare Abfälle sind unverzüglich zur Abfallbeseitigung zu geben.

Die Hinweise des Brandschutzbeauftragten sind zu beachten.

#### Brand- und Rauchausbreitung\*)

Alle Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen.

Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

#### Flucht- und Rettungswege\*)

Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Flure und notwendige Treppen, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind.

Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Gegenstände in Fluren und Treppenträumen können eine Brandgefahr oder eine Sturzgefahr darstellen.

Auf dem Grundstück gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

#### Melde- und Löscheinrichtungen\*)

Brandmeldeeinrichtungen sind Feuermelder und Telefon. Feuermelder befinden sich in den Treppenträumen und an Wandhydrantenschränken.

Feuerlöschgeräte sind Feuerlöscher und Wandhydranten. Sie finden diese Geräte in den mit einem roten „F“ gekennzeichneten Wandhydrantenschränken, zusätzliche Feuerlöscher sind auch in der Nähe von Ausgängen und in Fluren angebracht.

Machen Sie sich schon jetzt mit der Handhabung der in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes befindlichen Feuerlöschgeräte vertraut.

#### Verhalten im Brandfall\*)

Ruhe bewahren – die größte Gefahr ist eine Panik; überlegtes Handeln kann zur Panik führen.

Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.

Auf Warn- und Alarmsignale achten, den Anweisungen der mit Brandschutzaufgaben beauftragten Mitarbeiter folgen.

Im Brandfalle keine Aufzüge oder Fahrtreppen benutzen.

### Brand melden\*)

Jeder der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden, hierbei vorzugsweise Feuermelder betätigen oder Telefon benutzen.

Bei Brandmeldungen über Telefon ist die Rufnummer der Feuerwehr „112“, bei internen Fernsprechapparaten ist die Rufnummer der Feuermeldezentrale „.....“ zu wählen. Bei Brandmeldungen über Telefon sind folgende Angaben erforderlich:

1. Wo brennt es  
(unbedingt die nachstehende Adresse und den Brandort angeben)
2. Was brennt
3. Sind Menschen in Gefahr
4. Wer meldet den Brand

Die Anschrift unseres Hauses lautet:  
Warenhaus „XYZ“  
Berlin-Ortsteil  
Sesamstraße 14

### Alarmsignale und Anweisungen beachten\*)

Alarmsignale sind

- a) das Warnsignal –  
1 Minute anhaltender unterbrochener Hupton
- b) das Notsignal –  
1 Minute anhaltender ununterbrochener Hupton

Warnsignal bedeutet –

Alarm für alle Mitarbeiter ohne besondere Brandschutzaufgaben, Vorbereitung zur Hausräumung, alle Telefongespräche unverzüglich beenden.

Alarm für die Hausfeuerwehr und für alle Mitarbeiter mit Brandschutzaufgaben

Notsignal bedeutet –  
Räumung des Hauses

Berechtigt zur Erteilung von Anweisungen sind der Leiter der Hausfeuerwehr, die Geschäftsleitung und die Feuerwehr nach deren Eintreffen.

Die Alarmer werden durch die Geschäftsleitung aufgehoben.

### In Sicherheit bringen\*)

Den Gefahrenbereich sofort über die Treppenträume verlassen, dabei verletzen, behinderten oder anderen gefährdeten Personen (älteren Personen und Kindern) helfen; niemand darf zurückbleiben. Gekennzeichneten und rauchfreien Flucht- und Rettungswegen folgen, bei versperrten Flucht- und Rettungswegen sich bemerkbar machen.

Holen Sie nicht erst Ihre Garderobe, sondern gehen Sie ohne Zeitverzögerung über die Flucht- und Rettungswege ins Freie.

Aufzüge im Brandfalle nicht benutzen!

Nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz aufzusuchen. Sammelplatz für die Mitarbeiter ist

Erste Hilfe für Verletzte:

### Löschversuche unternehmen\*)

Brennende Personen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Erstickern der Flammen durch Überwerfen von Feuerlöschdecken, Mänteln, o. ä.) ablöschen.

Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löscheräten (Feuerlöscher, Wandhydrant) bekämpfen. Besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander. Brandherd zweckmäßigerweise von unten angehen.

Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen, auf Rückzugswege achten.

Brennbare Gegenstände – soweit möglich – aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

### Besondere Verhaltensregeln\*)

Türen zum Brandraum schließen, aber nicht abschließen.

Auch die übrigen Türen geschlossen halten, bei Räumung des Hauses Türen nicht abschließen.

### Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096 Teil 3 für den Technischen Leiter (Beispielhafte Darstellung)

#### Vorwort

Diese Brandschutzordnung gilt für das Warenhaus „XYZ“,  
1000 Berlin 00 (Ortsteil), Sesamstraße 14  
Sie besteht aus den Teilen A, B und C.

Dies ist der Teil C der Brandschutzordnung, er regelt die Aufgaben einzelner nachstehend genannter Mitarbeiter bzw. Personengruppen zur Gefahrenabwehr,

- z. B. für
- a) den Technischen Leiter
  - b) den Sicherheitsbeauftragten
  - c) die Hausfeuerwehr
  - d) die Telefonzentrale
  - e) die Ordner und Pförtner
  - f) die Kassierer
  - g) die Verwaltung
  - h) die Dekorationsabteilung
  - i) die Lagerhaltung

Die Anweisungen aus dieser Brandschutzordnung sind zu beachten!

#### hier: Regeln für den Technischen Leiter

#### Brandverhütung\*)

Der Technische Leiter des Warenhauses nimmt eigenverantwortlich

Aufgaben des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes wahr, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften dem Hause obliegt, sowie Aufgaben zur Überwachung des baulichen Brandschutzes.

Der Technische Leiter wird im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung zur Erfüllung dieser Aufgabe von fachkundigem Personal unterstützt. Näheres regeln Sondervereinbarungen.

Gleichzeitig führt der Technische Leiter die Hausfeuerwehr; er kann diese Aufgabe weisungsgebundenen Personen übertragen.

#### Alarmierung\*)

Der Technische Leiter wird von jedem Schadensereignis unterrichtet; ihm obliegt im Gefahrenfalle die Auslösung des Hausalarms.

#### Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte\*)

Der Technische Leiter hat alle Maßnahmen zum Schutze der Kunden, der Beschäftigten und des Betriebes zu treffen.

#### Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr\*)

Der Technische Leiter hat alle Maßnahmen für eine ungehinderte Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu treffen.

#### Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096 Teil 3 für einen Sicherheitsbeauftragten (Beispielhafte Darstellung)

#### Vorwort

Diese Brandschutzordnung gilt für das Warenhaus „XYZ“,  
1000 Berlin 00 (Ortsteil), Sesamstraße 14  
Sie besteht aus den Teilen A, B und C.

Dies ist der Teil C der Brandschutzordnung, er regelt die Aufgaben einzelner nachstehend genannter Mitarbeiter bzw. Personengruppen zur Gefahrenabwehr,

- z. B. für
- a) den Technischen Leiter
  - b) den Sicherheitsbeauftragten
  - c) die Hausfeuerwehr
  - d) die Telefonzentrale
  - e) die Ordner und Pförtner
  - f) die Kassierer
  - g) die Verwaltung
  - h) die Dekorationsabteilung
  - i) die Lagerhaltung

Die Anweisungen aus dieser Brandschutzordnung sind zu beachten!

#### hier: Regeln für den Sicherheitsbeauftragten.

#### Brandverhütung\*)

Der Sicherheitsbeauftragte vertritt den Technischen Leiter in allen Angelegenheiten des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes sowie als Leiter der Hausfeuerwehr.

Ihm obliegt außerdem die Überwachung der Einhaltung der baulichen Brandschutzbestimmungen, der brandschutztechnischen Einrichtungen, die Kennzeichnung besonderer Gefahrenbereiche und der Rettungswege, das Einhalten des Rauchverbotes, die Genehmigung feuergefährlicher Arbeiten, Fortschreibung der Feuerwehrläne und der Brandschutzordnung, Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz und das Durchführen von Brandschutz- und Räumungsübungen.

#### **Alarmierung\*)**

Der Sicherheitsbeauftragte wird zu allen Schadensereignissen alarmiert. Der Sicherheitsbeauftragte hat den Hausalarm auslösen zu lassen, wenn es die Sicherheit des Hauses erfordert.

#### **Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte\*)**

Der Sicherheitsbeauftragte überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Lagerung, den Umgang oder das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe.

Der Sicherheitsbeauftragte trifft alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Räumung des Hauses und zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, ihm obliegt die Feststellung der Vollzähligkeit aller Beschäftigten auf dem Sammelplatz.

Er veranlaßt im Einvernehmen mit der Feuerwehr, daß die vorhandenen technischen Brandschutzeinrichtungen in Betrieb oder besondere technische Einrichtungen außer Betrieb genommen werden.

#### **Löschmaßnahmen\*)**

Der Sicherheitsbeauftragte leitet die Gefahrenabwehr bis zum Eintreffen der Feuerwehr. Er leitet die ihm zugeordneten Hausfeuerwehrmänner nach einsatztaktischen Grundsätzen an.

#### **Vorbereitungen für das Eintreffen der Feuerwehr\*)**

Der Sicherheitsbeauftragte sichert die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück. Dafür hat er die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle freizuhalten, einschließlich der Löschwasserentnahmestellen und der Flächen für die Feuerwehr. Vorhandene Pläne und notwendige Schlüssel sind bereitzuhalten, ggf. sind Lotsen aufzustellen.

#### **Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096 Teil 3 für die Hausfeuerwehr eines Waren- und Geschäftshauses** (Beispielhafte Darstellung)

##### **Vorwort**

Diese Brandschutzordnung gilt für das Warenhaus „XYZ“,  
1000 Berlin 00 (Ortsteil), Sesamstraße 14

Sie besteht aus den Teilen A, B und C. Dies ist der Teil C der Brandschutzordnung, er regelt die Aufgaben einzelner nachstehend genannter Mitarbeiter bzw. Personengruppen zur Gefahrenabwehr,

- z. B. für
- a) den Technischen Leiter
  - b) den Sicherheitsbeauftragten
  - c) die Hausfeuerwehr
  - d) die Telefonzentrale
  - e) die Ordner und Pförtner
  - f) die Kassierer
  - g) die Verwaltung
  - h) die Dekorationsabteilung
  - i) die Lagerhaltung

Die Anweisungen aus dieser Brandschutzordnung sind zu beachten!

#### **hier: Regeln für die Hausfeuerwehr**

#### **Brandverhütung\*)**

Die Hausfeuerwehr besteht aus den hauptberuflichen Hausfeuerwehrmännern und den Hilfsfeuerwehrlenten. Der Hausfeuerwehr obliegt insbesondere der abwehrende Brandschutz des Hauses bis zum Eintreffen der Feuerwehr, den hauptberuflichen Hausfeuerwehrmännern obliegen darüber hinaus auch Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes.

Leiter der Hausfeuerwehr ist der Technische Leiter bzw. in dessen Auftrag der Sicherheitsbeauftragte.

#### **Alarmierung\*)**

Die Hausfeuerwehr wird zur Brandbekämpfung über das „Warnsignal“ – siehe Teil B – alarmiert. Auf dieses Signal hin hat sie alle Arbeiten sofort zu unterbrechen, sich umgehend mit den für die Brandbekämpfung erforderlichen Einsatzmitteln zur Brandstelle oder, wenn diese nicht bekannt ist, zum Sammelplatz „.....“ zu begeben. Die Bekämpfung des Brandes ist umgehend aufzunehmen.

#### **Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte\*)**

Die hauptberufliche Hausfeuerwehr hat u. a. folgende Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes:

- a) die Überwachung der Einhaltung des Rauchverbotes;
- b) die Überwachung von Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten in gefährdeten Bereichen;
- c) die Beseitigung gefährlicher Anhäufung brennbarer Abfallstoffe oder leicht brennbarer Stoffe;
- d) die Überwachung der Kennzeichnung der Rettungswege einschließlich der Ausgänge sowie deren Freihaltung;
- e) die Überwachung der Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr einschließlich des ungehinderten Zuganges zu Löschwasserentnahmestellen;
- f) die Überwachung der Betriebsbereitschaft der Feuerlösch- und Sicherheitseinrichtungen;

- g) die Überwachung der Funktionsfähigkeit von Feuerschutzeinrichtungen;
- h) die Durchführung von Feuerlöschübungen;
- i) die Beaufsichtigung der nichtöffentlichen Brandmeldeanlage.

#### **Löschmaßnahmen\*)**

Die Hausfeuerwehr hat u. a. folgende Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes:

- Durchführung der Brandbekämpfung zusammen mit dem als Hilfsfeuerwehrlente eingeteilten Personal bis zum Eintreffen der Feuerwehr;
- Einweisung und Unterstützung der Feuerwehr bei der Inbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen oder der Außerbetriebnahme technischer Einrichtungen;
- die Unterstützung des übrigen Hauspersonals bei der Räumung des Hauses.

#### **Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr\*)**

Die Hausfeuerwehr bereitet das Eintreffen der Feuerwehr vor. Dafür sind die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle freizuhalten einschließlich der Löschwasserentnahmestellen und der Flächen für die Feuerwehr; vorhandene Pläne und notwendige Schlüssel sind bereitzuhalten.

**Anmerkungen:** Nach den mit Sternchen „\*)“ gekennzeichneten Schlagworten können Texte frei formuliert verwendet werden.

Für die Alarmsignale (Gefahrensignale nach DIN 33 404 Teil 1) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Akustische Gefahrensignale sollen auf eine entstehende, über die allgemeine Betriebsgefahr hinausgehende Gefahrenlage aufmerksam machen.
- b) Das Warnsignal soll auf eine entstehende, über das Niveau der allgemeinen Betriebsgefahren hinausgehende besondere Gefahr aufmerksam machen und fordert Personen auf, Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr zu treffen und ihr Verhalten entsprechend danach auszurichten.
- c) Das Notsignal soll auf einen beginnenden oder vorhandenen Notzustand mit unmittelbarer Schädigungsmöglichkeit aufmerksam machen und fordert Personen auf, diesen Notzustand zu beseitigen oder den Gefahrenbereich zu verlassen.